

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Hasselbach

### § 1

Das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Hasselbach dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken. Es darf von Vereinen, Verbänden und Personengruppen erst nach Abschluß eines Benutzungsvertrages benutzt werden, soweit diese Benutzungsordnung keine Ausnahmen zuläßt. Zum Abschluß dieses Benutzungsvertrages ist der Ortsbürgermeister berechtigt.

### § 2

Eine Benutzung ist nur ohne Beeinträchtigung gemeindlicher Interessen zulässig.

### § 3

Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Einrichtungen und Geräte gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Ortsbürgermeister geltend gemacht werden.

### § 4

1. Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Hasselbach die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen, einschließlich ihrer Bediensteten, aus der Benutzung des Gemeindehauses, der sich darin befindlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.
2. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,
  - a) die dadurch entstehen können, daß die zu dem Gemeindehaus führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
  - b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Benutzer verursacht werden.
3. Wird die Ortsgemeinde Hasselbach in ihrer Eigenschaft als Grundstücks- und Hauseigentümer oder aus einem sonstigen Grund von einer Person schadenersatzpflichtig gemacht, die die Anlage aufgrund dieser Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrages benutzt hat oder benutzen will, so hat der Vertragspartner (Schädiger) der Ortsgemeinde Hasselbach vollen Ersatz zu leisten.
4. Der Haftungsgrund gilt auch für verlorengegangene oder sonstwie abhandengekommene Sachen.

### § 5

Dem Benutzer wird freigestellt, sich hinsichtlich der Schadenersatzrisiken, die er der Ortsgemeinde Hasselbach und Dritten gegenüber vorstehend übernommen hat, ausreichend zu versichern.

### § 6

Für die Benutzung des Gemeindehauses werden auf privatrechtlicher Grundlage Entgelte nach einem vom Ortsgemeinderat festgelegten Preistarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Über jeden Benutzungsvorgang ist ein Benutzungsvertrag auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung abzuschließen, soweit keine wiederkehrende Benutzung gemäß § 13 Nr. 1 vereinbart ist.

### § 7

1. Für das Geschehen während der Benutzung der Einrichtungen ist die jeweils im Benutzungsvertrag angegebene Person verantwortlich.
2. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich gemäß § 3 zu melden. Diese Geräte sind zu kennzeichnen.

### § 8

Die Geräte und Einrichtungen des Gemeindehauses dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Für Beschädigungen der Geräte und Einrichtungen hat der Schädiger Ersatz zu leisten.

### § 9

Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren ist verboten.

### § 10

Nach erfolgter Benutzung müssen die Räume ordentlich aufgeräumt und sauber verlassen werden.

Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht erfolgt die Reinigung durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers.

Beim Verlassen des Gemeindehauses hat die verantwortliche Person dafür Sorge zu tragen, daß alle Fenster und Türen verschlossen werden und sämtliche Beleuchtungseinrichtungen ausgeschaltet sind. Die Heizkörper sind abzustellen.

### § 11

Die Ortsgemeinde Hasselbach hat das Recht, das Gemeindehaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise zu sperren. Sie ist ferner berechtigt bei Eigennutzung der Einrichtungen diese für weitere Benutzung zu sperren.

### § 12

1. Der Ortsbürgermeister und eigens hierfür beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Einzelnen Personen oder auch ganzen Personengruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der Aufenthalt in dem Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.
3. Die in Absatz 1 genannten Personen sind jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überzeugen.

### § 13

1. Anträge auf einmalige Benutzung des Gemeindehauses sind in angemessenem Zeitraum vor dem gewünschten Termin zu stellen.  
Eine wiederholte Benutzung wird in einem Benutzungsplan festgelegt.
2. Bereits erteilte Zustimmungen können jederzeit widerrufen werden, wenn die Benutzung nicht ohne Schäden möglich ist.  
Ebenso können grobe und wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen und unzureichender Besuch die Entziehung der Benutzungserlaubnis auf Zeit oder ganz zur Folge haben.